

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Bergenthal 563 5743 563 788421 andreas.bergenthal@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.02.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0052/16-Neuf.</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>02.03.2016</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Antrag gemäß § 24 GO NRW hinsichtlich der konsequenten Ahndung von Parkverstößen in Wuppertal durch sofortiges Abschleppen</b>		

### Grund der Vorlage

Ein Bürger hat mit Schreiben vom 11.12.2015 beantragt, die von ihm in dem Bürgerantrag aufgeführten Tatbestände des ordnungswidrigen Parkens mit einer sofortigen Abschleppmaßnahme zu sanktionieren.

### Beschlussvorschlag

Dem Hauptausschuss wird empfohlen, dem Antrag nicht zuzustimmen.

### Unterschrift

Nocke

### Begründung

In seinem Bürgerantrag vom 11.12.2015 führt ein Bürger 21 Tatbestände auf, die bei einer vorliegenden Ordnungswidrigkeit **in jedem Fall** zu einer Abschleppmaßnahme führen sollen.

Die §§ 12, 13 und 41 der Straßenverkehrsordnung (StVO) regeln abschließend das Halten und Parken und die Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit mit den jeweiligen Vorschriftzeichen.

Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog und die dazugehörige Bußgeldkatalog-Verordnung sanktionieren die entsprechenden Verstöße.

Das Abschleppen von Fahrzeugen - als ultima ratio - ist darüber hinaus ein Zwangsmittel der Ordnungsbehörde, sofern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt.

Die Maßnahme muss angemessen, verhältnismäßig und erforderlich sein, d.h. nach Beurteilung und pflichtgemäßem Ermessen eines jeden Einzelfalles durchgeführt werden.

Abschleppmaßnahmen sollten eher eine Ausnahme darstellen, denn die grundsätzliche Sanktionierung mittels Verwarnungsgeld ist im Bußgeldkatalog und der dazugehörigen Verordnung geregelt.

In 2015 hat das Ordnungsamt der Stadt Wuppertal 874 Abschleppverfahren durchgeführt. Grundlage für **alle** Abschleppmaßnahmen war, dass eine abstrakte oder konkrete Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer vorlag. Diese Verfahrensweise hat sich als verkehrserzieherische Maßnahme bei den Verkehrsteilnehmern bewährt und auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat hierzu keine rechtlichen Beanstandungen.

Alle in der Beschlussvorlage aufgeführten Tatbestände könnten im Einzelfall zu einer Abschleppmaßnahme des Ordnungsamtes, ggf. auch der Polizei führen. Es sollte aber immer eine abstrakte oder konkrete **Behinderung** vorliegen.

Hinsichtlich des zusätzlichen Antrages, dass die zuständige Außendienstmitarbeiterin das Verfahren dokumentiert und sich dann entfernt ist anzumerken, dass die Abschleppmaßnahme eine hoheitliche Aufgabe ist, die einen Eingriff in die Persönlichkeits- und Eigentumsrechte des Fahrzeughalters bzw. -führers darstellt.

Aus Sicht des Ordnungsamtes ist es unabdingbar, dass die/der zuständige Kollegin/Kollege bis zum Abschluss der Maßnahme präsent ist, um ggf. regulierend eingreifen zu können.